

Richtlinien zur Ehrung von Blutspendern vom 10.12.2002

Richtlinien zur Ehrung von Blutspendern

1. Allgemeines

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils ehrt jährlich Blutspender. Geehrt werden die Blutspender, für die vom DRK ebenfalls eine Ehrung vorgeschlagen wird.

2. Ehrengaben

Von der Gemeinde erhalten die Blutspender eine Dankurkunde in der die Zahl der geleisteten Blutspenden eingedruckt ist.

3. Zeitpunkt

Die Ehrung findet parallel zur Blutspenderehrung des DRK statt.

Reichenbach an der Fils, den 10.12.2002

gez.
Richter
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinien ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder
- die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenbach an der Fils, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach an der Fils geltend zu machen.

Reichenbach an der Fils, den 10.12.2002

gez.
Richter
Bürgermeister